

P.J. Reichard

c/o Gymn. ZITADELLE Jülich

Ausbildungsort Schule

Wenn Schüler von Referendaren bedarfsdeckend unterrichtet werden ...

Referat vor der Rheinischen Direktorenvereinigung am 6.11.96 in Düsseldorf

Vom Ist zum Soll

Noch werden Schüler an Gymnasien von Referendaren nicht bedarfsdeckend unterrichtet, aber **selbständig** schon, nämlich im 2. Ausbildungshalbjahr 3 Monate lang mit mindestens 2 h/Wo entsprechend insgesamt 24 h. Dabei sind Sonderformen des Einsatzes im Sinne „aller pädagogisch sinnvollen Lehrtätigkeiten“ zulässig. Natürlich gibt es auch selbständigen Unterricht im Sinne von § 9 (4) OVP als Endphasen des Ausbildungsunterrichts unter Anleitung. Aber bedarfsdeckenden (richtiger: stellenmäßig anzurechnenden) selbständigen Unterricht gibt es bisher in NRW noch nicht. Künftig aber sollen Referendare mit 18 Halbjahres-h/Wo entsprechend insgesamt 360 h - d.i. das 15-fache des bisherigen Minimalquantums - **mit selbständig-bedarfsdeckendem Unterricht** eingesetzt werden. Das ist als eine von mehreren Maßnahmen gedacht, mit denen der Unterrichtsbedarf bei - über einige Jahre - steigenden Schülerzahlen möglichst sparsam gesichert werden soll. Von diesen 18 Halbjahres-h/Wo sollen 15 auf den Bedarf (d.h. auf die Stellenbesetzung) der Schule angerechnet werden, mithin 3 nicht. Diese 3 Halbjahres-h/Wo ohne Anrechnung sollen als Entlastung der Ausbilder dem System Schule „zurückgegeben“ werden.

(K)ein neuer Ausbildungsbestandteil?

Der selbständig-bedarfsdeckende Unterricht soll „Bestandteil der Ausbildung“ werden, an deren Volumen von 12 h/Wo entsprechend 48 Halbjahres-h/Wo man festzuhalten gedenkt. Man hebt hervor, daß diese Art des Referendareinsatzes „als Anstoß für eine umfassendere Reform des Vorbereitungsdienstes“ zu sehen sei und dazu diene, die „Ausbildung näher an die schulische Praxis heranzuführen“. So steht es in einem MSW-Papier des Gruppenleiters IB mit dem Textdateititel „SelbUnt“ in der Fassung vom 3.9.96, von dem noch öfter die Rede sein wird. Neben den inhaltlichen Gestaltungsabsichten behalte, so das Papier, der „Aspekt der Ressourcengewinnung durch selbständigen bedarfsdeckenden Unterricht der Auszubildenden seine eigenständige Bedeutung.“

Urheberschaft

Paten dieses Entwurfs sind die Expertisen von Prof. Klemm und dem Unternehmensberater Kienbaum, die Anfang dieses Jahres (1996) vorgelegt worden sind. In diesen werden viele denkbare Möglichkeiten zur „Sicherung der Unterrichtsversorgung im Rahmen der politischen Vorgaben bis 2000 bzw. 2005“ untersucht. Bemerkenswert für unser heutiges Thema: Prof. Klemm sieht selbständig-bedarfsdeckenden Unterricht der Referendare nur in deren 2. und 3. Ausbildungshalbjahr im Umfang von je 5 h/Wo (also 10 Halbjahres-h/Wo, absolut 200 h) vor, während Kienbaum 10 h für jedes Ausbildungsjahr (also 20 Halbjahres-h/Wo, absolut 400 h) für zumutbar hält. Damit ließen sich rund 500 bzw. sogar 1000 Stellen an den gymnasialen Ausbildungsschulen erwirtschaften.

Indem man von Prof. Klemms Vorschlag nicht mehr redet, kann man sich rühmen, das von Kienbaum für möglich gehaltene Quantum noch um beachtliche 10 Prozent zu unterschreiten und darüber hinaus durch die „Rückgabe“ von einem Sechstel an die Schulen deren Akzeptanzverhalten günstig zu beeinflussen.

„Man“ heißt - soweit ich es erkennen kann - das MSW als Teil und Ausführungsorgan der politischen Willensbildung der Landesregierung, die sich in der Regierungserklärung vom 19.6.96 niedergeschlagen hat und diesbezüglich - so wenigstens bei mir - Niedergeschlagenheit hervorgerufen hat.

Argumente?

Folgende Begründung soll uns Schulleiter und die Öffentlichkeit im Lande überzeugen oder entwaffnen:

1. In der zu erwartenden Notlage, die sich aus (bis 2005) steigenden und danach wieder abnehmenden Schülerzahlen bei nicht steigenden Landesfinanzen ergibt, kann auf selbständig-bedarfsdeckenden Unterricht hierzulande nicht verzichtet werden.
2. In (einigen) anderen Bundesländern gibt es selbständig-bedarfsdeckenden Unterricht längst (in Bayern sogar „14 h“ mit im Kienbaum-Gutachten unklarem Zeitbezug).
3. In NRW liegt der in Aussicht genommene Umfang von 18 Halbjahres-h/Wo näherungsweise im Rahmen der Vorgabe des § 9 (10) OVP, die bis zu 4 (mit Ref.-Einwilligung sogar 6) h/Wo selbständigen Unterrichts im Rahmen des Ausbildungsunterrichts incl. Vertretungseinsatz bei Bedarf sogar ab 1. Ausbildungshalbjahr gestattet, mithin bis zu 16 (mit Ref.-Einwilligung sogar 24) Halbjahres-h/Wo (absolut 320 bzw. 480 h). Die Steigerung von 16 auf 18 Halbjahres-h/Wo erscheint - zumal im Hinblick auf die Rückgabe von 3 Halbjahres-h/Wo an die Ausbildungsschule - nicht der Rede Wert, so auch die bislang nötige Zustimmung der Referendare.
4. So sei es nur logisch, von selbständig-bedarfsdeckendem Unterricht in diesem Umfang auszugehen. Man erklärt diese Absicht zur „Vorgabe“ und läßt nur noch Ausführungsmodalitäten diskutieren.

Geringe Überzeugungskraft

Die angegebene Begründung vermag jedoch keineswegs zu überzeugen:

1. Die Denkmöglichkeit selbständig-bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendare erweist weder dessen Realisierbarkeit noch dessen Unverzichtbarkeit .
2. Wenn manche Bundesländer schlechte Beispiele geben, muß NRW diesen nicht nach-eifern.

Dem Hinweis auf die § 9 (10) OVP liegt die irrige Annahme zugrunde, daß die dort umrissene Möglichkeit tatsächlich weithin zur Anwendung kommt oder kommen sollte. Das ist aber nur unter besonderen Umständen vereinzelt möglich.

Daher kann die „Vorgabe“ nicht undiskutiert bleiben.

Sicherheits-Vorkehrungen

Daß die Vorgabe bei ihrer Umsetzung Schwierigkeiten aufwerfen wird, verkennt auch das MSW nicht. Es fordert daher einige - selbst als womöglich nicht zureichend bewertete - strukturelle Rahmenbedingungen, so z.B. die bedarfsangleichende Grundausstattung der Ausbildungsschulen mit Lehrkräften. Allerdings wird dabei geflissentlich übersehen, daß es den dafür zuständigen Bezirksregierungen, solange meine berufliche Erfahrung zurückreicht, noch nie gelungen ist, einen solchen Ausgleich an den öffentlichen Gymnasien wirklich herbeizuführen. Die Probleme, die man nicht lösen kann, werden sodann verlagert: Die Seminar- und Schulleiter sollen die nötigen Absprachen kooperativ und flexibel zu Wege bringen. Das MSW-Papier vom 3.9.96 räumt aber ein:

„Von einem ganz reibungslosen Funktionieren des Verfahrens kann man - realistisch betrachtet - nicht ausgehen. Deshalb dürfte es sich empfehlen, daß die Schulaufsicht die Schulen von vornherein auf ihre Ausbildungsverpflichtung aufmerksam macht. Es muß unmißverständlich klar sein, daß eine Weigerung, Ausbildungsaufgaben zu übernehmen, nicht akzeptiert wird und daß für die Schulen keine Wahlmöglichkeit zwischen der Zuweisung von ... Lehramtsanwärtern und ausgebildeten Lehrern besteht.“

Um auch Schulen schnell auf den Weg zu bringen, die überhaupt keine Bereitschaft zur Ausbildung zeigen, ist es erforderlich, die Schulaufsicht ... in das Verfahren einzubinden.“ Selbst bei unterstelltem Willen zur Kooperation erkennt das MSW-Papier „Konflikte zwischen Schulbedarfsdeckung und Ausbildungsnotwendigkeit“, die sich „nicht ganz vermeiden lassen“. Es findet aber, diese seien durch organisatorische Koordination z.B. mittels der Direktorenkonferenzen zu minimieren. Die wirklichen Probleme aber liegen viel tiefer, als daß man sie durch Verfahrensvorgaben beheben könnte.

Schwierigkeiten

Wo liegen Probleme des selbständig-bedarfsdeckenden Unterrichts?:

- Bei den Referendaren, deren Ausbildungsunterricht (8 h/Wo entsprechend 32 Halbjahres-h/Wo bzw. absolut 640 h) künftig zu mehr als der Hälfte selbständig-bedarfsdeckend also unangeleitet sein soll. Zur Betroffenheit der Referendare wird sich nachher Frau Thönneßen äußern.
- Bei den Seminaren, die schon bei der Zuweisung von Referendaren und erst recht bei deren Ausbildung in eine Fülle von Kalamitäten geraten. Dazu referiert nachher Herr Jung.
- Bei den Schulen, deren Ausbildungsproblematik mein Referat gilt.

Ausbildungsschulen

Die schulische Problematik beginnt schon mit der Frage, welche Gymnasien künftig Ausbildungsschulen sein werden und welche nicht. Denn die Bestimmung derselben durch die Bezirksregierungen gem. § 9 (1) OVP wird die Ersatzschulen nicht ohne weiteres einschließen können.

Bisher waren selbständiger und Ausbildungsunterricht in erträglicher Weise ausgewogen: Die Belastung der Ausbilder an den Gymnasien durch Anleitung, Beratung und Begutachtung wird durch den Entlastungseffekt der Übergabe von Unterricht und vereinzelt Korrekturen bei zunehmend selbständigerem Unterricht der Referendare - wie in § 9 (4) OVP vorgesehen - wenigstens gemildert. Künftig aber sollen etwa 4 Referendare eine volle Lehrkraft verdrängen. Ob dieser Umstand von Ersatzschulen (immerhin 80 gegenüber rund 500 öffentlichen Gymnasien) hinzunehmen ist, ist mindestens zweifelhaft. Wenn sie aber den Ausbildungsstatus auch künftig ablehnen dürfen, dann ergeben sich Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der (öffentlichen) Ausbildungsschulen: „Bei den Ersatzschulen unterrichten nur erfahrene Lehrkräfte, bei den öffentlichen Schulen aber auch viele unerfahrene Anwärter!“ So würde die Landesregierung mit Einführung des selbständig-bedarfsdeckenden Unterrichts die Ersatzschulen zu Lasten der öffentlichen Schulen in ihrem Bestand sichern und fördern.

Ausbildungskapazität

Die Ausbildungskapazität der Ausbildungsschulen ist quantitativ unbestimmt. Die §§ 1, 4 und 61 OVP sichern die Einstellung jedem Bewerber mit 1. Staatsexamen, der beamtet werden kann, bei bestimmungsgemäßer Fächerkombination zu. So viele Ausbildungsplätze, wie dafür benötigt werden, sind gem. § 61 OVP auszuweisen. Lediglich das Verhältnis der Ausbildungsplätze soll sich fachspezifisch auf den laut amtl. Schulstatistik erteilten Unterricht beziehen: Worin viel Unterricht erteilt wird, darin sollen auch viele Referendare ausgebildet werden. Eine Begrenzung der Ausbildungskapazität gibt es in NRW nicht - anders in anderen Bundesländern. Der numerus clausus außerhalb von NRW drängt um so mehr Referendare hierher. Dennoch lebt anscheinend kein politischer Wille, dem gegenzusteuern. Man tut sich hierzulande schwer festzulegen, wer in NRW einen Referendarplatz erhalten darf und wer nicht. Das wäre schulischerseits nur dann unbedenklich, wenn die Ausbildungskapazität jeder Ausbildungsschule unbegrenzt wäre. Das aber ist weder summarisch noch fachspezifisch der Fall.

Mit mehr als 1 Referendar auf 100 Schüler wird die Grenze des von einem Kollegium leistbaren Ausbildungsbeitrags überschritten. Für ein Fach, für das es an der Ausbildungsschule weniger als zwei Lehrkräfte gibt, die das betreffende Fach mindestens in je 2 Jahrgängen je Stufe unterrichten, besteht keine Ausbildungsmöglichkeit.

Das verdeutlicht: Gymnasien können aufgrund des (noch) gültigen Fachlehrerprinzips nicht beliebig viele Referendare ausbilden. Darauf nimmt schon die bisherige OVP keine Rücksicht; dies würde aber unter dem Aspekt des selbständig-bedarfsdeckenden Unterrichts unerträglich.

Bedarf(e)

Nun soll künftig der schulische Bedarf die Zuweisung und den Einsatz von Referendaren bestimmen: wunderbar! Was die Lehrerzuweisungsverfahren nicht schaffen, soll die Referendarzuweisung wenigstens mildern. Nur ist zu fragen, ob und ggf. unter welchen Umständen das möglich ist oder etwa unmöglich.

Grundsätzlich sind die Ausbildungskapazität und der Bedarf einer Ausbildungsschule fachspezifisch gegenläufige Größen: In Fächern, in denen der Bedarf am größten ist, ist die Ausbildungskapazität am geringsten - und umgekehrt!

Bei den bisherigen Referendareinstellungen bleibt der schulische Bedarf offensichtlich völlig außer Betracht. Rund ein Drittel aller Referendare an Gymnasien haben das Fach Deutsch. Der in diesem Fach zu erteilende Unterricht nimmt aber nur rund 11% ein. Mangelfach ist Deutsch noch nie gewesen, solange ich zurückdenken kann. Wohin also mit dem selbständig-mehr als-bedarfsdeckenden Unterricht in diesem Fach? Ähnliche Verhältnisse liegen z.B. in Geschichte, Französisch, Erdkunde, Pädagogik und Sport vor. Umgekehrt fehlt es in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern, besonders in Informatik an Anwärtern mit diesem Fach trotz hohen Bedarfs. Selbständig-bedarfsdeckender Unterricht kann also nicht unabhängig von den Fächern des einzelnen Referendars festgesetzt werden. Wie aber ist er dann gegenüber der Forderung vergleichbarer Ausbildungsbedingungen für alle Referendare überhaupt zu rechtfertigen?

Die Zahl der Fächer, in denen eine Ausbildungsschule keine Ausbildung gewährleisten kann, würde sich über die mit unzureichender Ausbildungskapazität hinaus bei selbständig-bedarfsdeckendem Unterricht um diejenigen vergrößern, für die kein Bedarf besteht. Die Einführung eines fachspezifischen numerus clausus würde so unabdingbar. Und nicht mehr Unterricht würde durch Referendare übernommen, sondern weniger. Die Einführung des selbständig-bedarfsdeckenden Unterrichts wirkt seiner vorgegebenen Zielsetzung auf diese Weise entgegen. Es sei denn, man gäbe das Fachlehrerprinzip - wie in manchen „Häusern des Lernens“ erträumt - auch an Gymnasien alsbald auf.

Willenskraft

Die Vehemenz, mit der gleichwohl an der Vorgabe des selbständig-bedarfsdeckenden Unterrichts festgehalten wird, erweckt den Anschein, als wolle man über tatsächliche Schwierigkeiten mit einem politischen Willen hinwegkommen, der stärker sein muß als alle Vernunft. Daß diese Furcht berechtigt ist, belegt m.E. der Umstand, daß NRW für Schulformen, die es immer noch gibt, schon lange keine Lehrer mehr ausbildet, statt dessen aber für Stufenschulen, die es immer noch nicht gibt. In unserem Land hat der Sieg politischen Willens über die Vernunft schon Tradition. Müssen wir stolz darauf sein? Wird der Ruf „metanoeite!“ überhaupt noch verstanden?

Behördliche Einflußnahme wird den Ausbildungsschulen angekündigt, die Referendare ablehnen, wenn sie für deren Fächer keine Ausbildungskapazität oder keinen Bedarf haben.

Warum, könnten die politischen Willensträger fragen, wird auf einmal ein Problem, was jahrelang keines war? Indem durch die Ausbildung der Bedarf der Schule stellenrelevant beeinflusst wird, indem also die Referendarzuweisung den Charakter einer - wenn auch nach Zeit um Umfang begrenzten - Lehrerzuweisung bekommt, werden wir Schulleiter sehr wachsam, um vorhersehbaren Schaden von unseren Schulen abzuwehren.

Praxisprobleme

Selbst wenn man sich über die dargelegten grundsätzlichen Bedenken hinwegsetzte, bleiben viele praktische Schwierigkeiten selbständig-bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendare:

- Der **Entlaßtermin** 15.12. würde selbständig-bedarfsdeckenden Unterricht im 1. und 4. Ausbildungshalbjahr ausschließen.
- Der erfahrungsgemäß unsichere **Dienstantritt** würde - auch bei Ausbildungsbeginn am 1.2. - gegen selbständig-bedarfsdeckenden Unterricht im 1. Ausbildungshalbjahr sprechen.
- Zur bedarfsdeckenden Unterrichtsversorgung wäre kontinuierlicher Unterrichtseinsatz nötig; der aber ist allenfalls für 3 Ausbildungshalbjahre ohne Kostenaufwand zu gewinnen, im daran anschließenden Halbjahr aber nur unter erhöhten Kosten für ein BAT-Anstellungsverhältnis fortzusetzen. Das bisher definierte Planungsbudget der Schulen im Rahmen von „Geld statt Stellen“ ist dafür von vornherein erheblich zu gering. Die **Kontinuität** wird durch den sachlich begründeten Verzicht auf das erste Ausbildungshalbjahr und nötige Einschränkungen der Quantität im Examenshalbjahr ohnehin eingeschränkt.
- Der unterschiedlichen **Eignung und Belastbarkeit** von Referendaren läßt sich durch verbindliche Festlegung eines hohen Quantum an selbständig-bedarfsdeckenden Unterrichts nicht angemessen Rechnung tragen. Leidtragende wären die Referendare und deren Schüler!
- Der bisher in § 8 (4) OVP den Seminarveranstaltungen gegebene **Vorrang von Seminarveranstaltungen** kann sich nicht auch auf selbständig-bedarfsdeckenden Unterricht beziehen; eines von beiden muß aufgegeben werden.
- Für **Vertretungen**, die Referendare im Rahmen ihres selbständigen Unterrichts bisher übertragen werden konnten, gibt es nach Einsatz mit selbständig-bedarfsdeckendem Unterricht keine Ressource mehr. Dadurch wird Unterrichtsausfall durch die Maßnahme verstärkt, die ihn eigentlich vermindern soll. Referendare, die mit selbständig-bedarfsdeckendem Unterricht eingesetzt werden, müssen selbst bei Krankheit oder Seminarveranstaltungen durch die übrigen Lehrkräfte vertreten werden.
- Herkömmliche **Ausbildungsbestandteile** wie Gruppenhospitation, Fachseminar-Exkursionen, Erste-Hilfe-Kurse und der Einsatz an einer anderen Schulform derselben Ausbildungsstufe kollidieren mit selbständig-bedarfsdeckendem Unterricht. Bei Vorrang des selbständig-bedarfsdeckenden Unterrichts leidet die Ausbildung, andernfalls leidet der Unterricht.
- Das Quantum (18 Halbjahres-h/Wo) des selbständig-bedarfsdeckenden Unterrichts läßt sich weder für alle Fächer noch für alle Referendare einheitlich ausschöpfen. **Gleiche Ausbildungsbedingungen** lassen sich mit selbständig-bedarfsdeckendem Unterricht an Gymnasien nicht realisieren.

Die aufgewiesenen Probleme verdeutlichen: Der selbständig-bedarfsdeckende Unterricht geht uneingeschränkt zu Lasten der Ausbildungsqualität. Die von der Landesregierung eingesetzte Arbeitsgruppe „Lehrerausbildung“ beklagt in ihrem Abschlußbericht vom Jan. 1996 vielfältige Defizite der jetzigen Lehrerausbildung.

Mit Einführung des selbständig-bedarfsdeckenden Unterrichts ist die Landesregierung im Begriff, die Ausbildungsdefizite durch quantitative und qualitative Minderung der Ausbildung noch weiter zu verschärfen, indem sie die Ausbildungszeit für ausbildungswidrige Zwecke (nämlich rein fiskalische) in Anspruch nimmt.

Anliegen der Schule

Als Schulleiter muß mir daran gelegen sein:

- Wahrung von Quantität und Qualität der Ausbildung unter Berücksichtigung der schulischen Belange.
- Die Inanspruchnahme von selbständigem Ausbildungsunterricht darf weder den Umfang von 18 Halbjahres-h/Wo erreichen, noch darf der Einsatz auf Unterricht nach den Stundentafeln beschränkt werden; er darf also nicht ausschließlich oder nur überwiegend „bedarfsdeckend“ sein.
- Andere Formen pädagogischer Lehrertätigkeiten müssen auf den selbständigen Unterricht auch künftig anrechenbar sein. Die Anrechnung auf die Stellenbesetzung darf aber nur den Anteil des tatsächlich bedarfsdeckend in Anspruch genommenen am insgesamt erteilten selbständigen Unterricht als Basis erfassen. Davon sollten nicht mehr als 2/3 auf die Stellenbesetzung angerechnet werden. Denn dadurch würde den Belastungen der Schule durch die Ausbildung und das nötige „Stützsystem“ angemessener Rechnung getragen und der Anreiz auf bedarfsdeckenden Einsatz durch eine höhere „Rückgabe an das System“ Schule erhöht.
- Schließlich gilt: Wenn schon selbständig-bedarfsdeckender Unterricht unbeugsamer politischer Wille ist, dann wenigstens nicht schon jetzt: Noch sind zu viele Probleme ungeklärt, und das Scheitern ist wahrscheinlicher als das Gelingen. Noch gibt es aber auch keine Notwendigkeit, diese Maßnahme an Gymnasien jetzt schon einzuführen, weil der erwartete Schülerberg die Gymnasien nicht so schnell erreicht. Die angekündigte Pflichtstundenerhöhung stellt mancherorts sogar schon eine Überkompensation des Bedarfs dar.

Dringend wiederhole ich in diesem Zusammenhang die **Forderung der Rheinischen Direktorenvereinigung** nach Verbesserung der Ausbildungssituation durch

- mehr Seminarfachleiter,
- kleinere Fachseminargruppen und
- erträglicheren Entlastungsumfang, der einen
- Mindesteinsatz von 5 h/Wo für jeden Seminarfachleiter garantiert.

Ebenso wiederhole ich die hier erhobene Forderung nach

- Spitzenrechnung der Seminarfachleiter-Entlastung auf die Stellensituation der Schule.
- Es geht nicht an, daß die Seminarfachleiter ihren Auftrag zu beispielgebendem Unterricht kaum noch erfüllen können und die Schule hierfür auch noch auf erhebliche Stellenanteile über die Fachleiterpauschale hinaus belastet wird. Wenigstens müßte der Mehreinsatz (über 0,5 Stellen hinaus) über „Geld statt Stellen“ ausgeglichen werden dürfen.

In diesem Zusammenhang muß auch die Stellenberechnung der Seminare hinsichtlich der Stellen für Fachleiter, Seminarleiter und deren Stellvertreter überdacht werden, damit Schulen dadurch nicht noch mehr Stellen für Unterricht vorenthalten werden.

Resümee

Ich fasse zusammen.

Am besten wäre, die Landesregierung rückte vom Projekt des selbständig-bedarfsdeckenden Unterrichts ganz ab, wenn nicht ganz, so doch aber teilweise und wenigstens bis auf weiteres.